Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: RPS54_4-8823-1147/3/10

Die **Firma KS HUAYU AluTech GmbH** hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung einer Niederdruckgießerei (als Erweiterung der bereits bestehenden Gießerei) auf ihrem Betriebsgelände in Neckarsulm beantragt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr.3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Vorgesehener Standort ist bereits bebaute Fläche innerhalb des Werksgeländes, welches als Industriegebiet eingestuft ist. Keine neue Versiegelung der Oberfläche.
- Eine Grundwassernutzung ist nicht vorgesehen. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen, da kein Eingriff ins Grundwasser erfolgt.
- Durch den Betrieb der neuen Anlagen fällt kein Industrieabwasser an. Durch die neue Errichtung der Anlagen sind keine zusätzlichen Belastungen der Oberflächengewässer zu erwarten.
- Es entstehen keine neuen, anders gearteten Abfälle, wie sie aus dem Betrieb der bisherigen Anlage bekannt sind. Die neu anfallenden Abfälle werden wie bisher getrennt gesammelt und mit dem werksinternen Entsorgungssystem in zulässiger Weise entsorgt.
- Bezogen auf die bislang am Standort betriebenen Gießeinrichtungen ist davon auszugehen, dass sich die Gesamt-Emissionssituation und somit auch die -Immissionssituation hinsichtlich der luftfremden Stoffe nicht relevant nachteilig ändert.

- Als geruchsemissionsrelevant ist sind die Bereiche Kernschießmaschinen, Kernlager sowie Gießerei inkl. Nachbearbeitung anzusehen. Die Emissionen werden an den entstehungsstellen erfasst und Abluftreinigungseinrichtungen zugeführt. Aufgrund der vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen (Aminwäscher, Aktivkohlefilter) ist davon auszugehen, dass infolge des Anlagenbetriebs keine relevanten Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft verursacht werden.
- Gemäß Geräuschimmissionsprognose wird an sämtlichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB unterschritten, wodurch sich die Immissionsorte nicht im Einwirkbereich der Anlage befinden. Dementsprechend werden keine schädlichen Lärmemissionen von der Anlage erwartet.
- Nutzungskonflikte im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die Lärmbelastung bleibt nahezu unverändert.
- Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 27.08.2024
gez. Kipke